

Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 2-08 O 403/11

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Laut Protokoll verkündet am:
09.03.2012

Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Alexander Jaeger
Holzhausenstraße 62, 60322 Frankfurt am Main,
Gerichtsfach Nr. 523, Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] AG vertr. d. d. Vorstand, d. vertr. durch d. Vors. [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. [REDACTED]
[REDACTED]
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main
durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.02.2012

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte aus dem Versicherungsvertrag mit der
Versicherungsschein-Nr. [REDACTED] verpflichtet ist, dem Kläger für den Ver-
kehrsunfall vom 27.05.2011 Versicherungsschutz aus der Kraftfahrzeug-
Haftpflichtversicherung zu gewähren.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von Anwaltskosten in Höhe von 718,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank seit 05.12.2011 freizustellen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000,00 € abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 8.122,61 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Gewährung von Versicherungsschutz aus einer zwischen den Parteien bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag in Anspruch.

Das Fahrzeug des Klägers mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] ist seit 01.01.2008 bei Beklagten unter der Versicherungsschein-Nr. [REDACTED] haftpflichtversichert. Der Sohn des Klägers verschuldete mit dem streitgegenständlichen Fahrzeug am 27.05.2011 einen Verkehrsunfall. Der Kläger meldete den Schaden bei der Beklagten, die keine Regulierung vornahm. Der Unfallgegner erhob deshalb vor dem Landgericht Darmstadt Klage gegen den Sohn des Klägers auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 8.429,00 €. Der Sohn des Klägers informierte die Beklagte telefonisch über die Zustellung der Klage und erhielt die Auskunft, die Beklagte werde alles Weitere veranlassen. Der Sohn des Klägers müsse nichts unternehmen.

Mit Schreiben vom 26.9.2011 (Bl. 7 d.A.) versagte die Beklagte den Versicherungsschutz mit der Begründung, der Kläger habe das Versäumnisurteil des Landgerichts Darmstadt vom 06.09.2011 schuldhaft verursacht. Die Verweigerung des Versicherungsschutzes ließ der Kläger mit anwaltlichem Schreiben vom 11.10.2011 (Bl. 8 f. d.A.) zurückweisen. Hierfür fielen vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von insgesamt 718,40 € an. Mit Schreiben vom 19.01.2012 (Bl. 51 d.A.) hat die Beklagte die Versagung des Versicherungsschutzes gegenüber dem Kläger zurückgenommen.

Der Kläger behauptet, Vertragsbestandteil seien die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) mit Stand 01.05.2007. Die Klage vor dem Landgericht Darmstadt auf Zahlung von Schadensersatz sei auch gegen die Beklagte erhoben worden. Zudem sei das Versäumnisurteil der Beklagte noch rechtzeitig, nämlich spätestens am 26.09.2011, zugegangen, so dass fristgerecht hätte Einspruch erhoben werden können. Der Kläger ist der Ansicht, da er nicht Partei des Rechtsstreits vor dem Landgericht Darmstadt gewesen sei, könne ihn keine Pflicht zur Information der Beklagten von der Klagezustellung treffen. Ein etwaiges Verschulden seines Sohns könne ihm nicht zugerechnet werden.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass die Beklagte aus dem Versicherungsvertrag mit der Versicherungsschein-Nr. [REDACTED] verpflichtet ist, dem Kläger für den Verkehrsunfall vom 27.05.2011 Versicherungsschutz aus der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu gewähren;
2. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von Anwaltskosten in Höhe von 718,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz der Deutschen Bundesbank seit 05.12.2011 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, im Rahmen eines Nachtrags zum Versicherungsvertrag seien die AKB mit Stand 01.06.2009 Vertragsbestandteil geworden. Die Beklagte sei in dem Rechtsstreit vor dem Landgericht Darmstadt nicht Partei gewesen. Kenntnis von dem Ver-

säumnisurteil habe sie erst lange nach Ablauf der Einspruchsfrist erlangt. Sie ist der Ansicht, nach der Rücknahme der Versagung des Versicherungsschutzes sei das Feststellungsinteresse für die Klage entfallen.

Wegen des Sach- und Streitstandes werden im Übrigen die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 03.02.2012 (Bl. 62 f. c.A.) in Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I.) und begründet (II).

I. Die Klage ist zulässig, insbesondere hat der Kläger ein gemäß § 256 ZPO erforderliches rechtliches Interesse an der Feststellung des Bestehens des Rechtsverhältnisses zur Beklagten.

Ein Feststellungsinteresse ist gegeben, wenn dem Recht oder der Rechtslage eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (BGH NJW 2010, 1877). Bei der positiven Feststellungsklage ist das Feststellungsinteresse in der Regel gegeben, wenn der Beklagte das Recht des Klägers ernsthaft bestreitet (BGH NJW 1986, 2507).

Vorliegend hat die Beklagte zwar im Laufe des Rechtsstreits die Versagung des Versicherungsschutzes gegenüber dem Kläger zurückgenommen. Mit der Rücknahme der Versagung ist jedoch die gegenwärtige Gefahr der drohenden Unsicherheit für den Kläger nicht beseitigt. Allein die Rücknahme der Verweigerung des Versicherungsschutzes sagt nichts darüber aus, ob die Beklagte künftig bereit ist, Versicherungsschutz zu gewähren. Ebenso denkbar wäre es, dass die Beklagte ihre Einstandspflicht erneut ablehnt. Sofern die Beklagte sich nicht ausdrücklich bereit erklärt, den Versicherungsschutz zu übernehmen, bleibt das Feststellungsinteresse des Klägers bestehen und das erstrebte Urteil ist geeignet, die Gefahr einer neuerlichen Versagung des Versicherungsschutzes zu beseitigen.

Das Feststellungsinteresse fehlt auch nicht deswegen, weil der Kläger dasselbe Ziel möglicherweise mit einer Leistungsklage erreichen könnte. Zwar fehlt das Feststellungsinteresse in diesen Fällen grundsätzlich, jedoch besteht keine allgemeine Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber der Leistungsklage. Vielmehr bleibt die Feststellungsklage dann zulässig, wenn ihre Durchführung unter dem Gesichtspunkt der Prozesswirtschaftlichkeit eine sinnvolle und sachgemäße Erledigung der aufgetretenen Streitpunkte erwarten lässt (BGH VersR 2006, 830 m.w.N.). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die beklagte Partei die Erwartung rechtfertigt, sie werde auf ein rechtskräftiges Feststellungsurteil hin ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen, ohne dass es eines weiteren, auf Zahlung gerichteten Vollstreckungstitels bedarf. Das hat der Bundesgerichtshof bereits mehrfach angenommen, wenn es sich bei der beklagten Partei um eine Bank, eine Behörde oder – wie hier – um ein großes Versicherungsunternehmen handelt (BGH a.a.O.).

Umstände, die hier diese Erwartung erschüttern könnten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass nach Klärung der hier streitgegenständlichen Fragen die Leistungspflicht der Beklagten abschließend geklärt ist. Ob der Kläger überhaupt im Wege der Leistungsklage gegen die Beklagte vorgehen kann, bedarf deshalb keiner Entscheidung.

II. Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten die Feststellung des Bestehens des begehrten Rechtsverhältnisses verlangen. Der Anspruch des Klägers folgt aus dem zwischen den Parteien unter der Versicherungsschein-Nr. [REDACTED] bestehenden Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsverhältnis.

Es kann dahinstehen, welche AKB in das Versicherungsverhältnis der Parteien einbezogen sind. Denn selbst wenn man mit der Argumentation der Beklagten davon ausgeht, dass durch einen Nachtrag zum Versicherungsvertrag die AKB mit Stand 01.06.2009 in das Versicherungsverhältnis einbezogen worden wären, ist die Beklagte gleichwohl zur Gewährung von Versicherungsschutz verpflichtet.

Gemäß Ziffer A.1.1 AKB muss die Beklagte den Kläger von Schadensersatzansprüchen, die Dritten mittels Schädigung durch das Fahrzeug des Versicherungsnehmers entstehen, freistellen. Dies gilt nach Ziffer A.1.2 auch dann, wenn diese Schäden von mitversicherten Personen, worunter der Sohn des Klägers als Fahrer des Fahrzeugs fällt, verursacht wurden.

Unabhängig davon, ob die Beklagte in dem Rechtsstreit vor dem Landgericht Darmstadt Partei war, ist eine Obliegenheitsverletzung des Klägers bzw. dessen Sohn nicht erkennbar. Die Beklagte bestreitet nicht, vom Sohn des Klägers über das Schadensereignis informiert sowie telefonisch über die Zustellung der Klage in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Es wäre der Beklagten möglich gewesen, die von ihr zu treffende Entscheidung über die Führung des Rechtsstreits und die Abwendung der Schadensersatzansprüche oder die Erfüllung der Ansprüche vorzunehmen.

Auch wenn der Kläger bzw. dessen Sohn eine Obliegenheitsverletzung begangen hätten, könnte sich die Beklagte gegenüber dem Unfallgegner hierauf nicht berufen. § 117 Abs. 1 VVG regelt, dass selbst wenn der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung dem Versicherungsnehmer gegenüber ganz oder teilweise frei ist, gleichwohl seine Verpflichtung in Ansehung des Dritten bestehen bleibt. Die Beklagte kann allenfalls Regress beim Kläger nehmen.

Ein Schriftsatznachlass für den Kläger auf den Schriftsatz der Beklagten vom 02.02.2012 war nicht zu gewähren, da der Vortrag für die Entscheidung des Rechtsstreits unerheblich ist.

Der Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB; der Anspruch auf die Zinsen aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO; der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert war nach §§ 48 Abs. 1 S. 1 GKG, 3 ZPO festzusetzen.

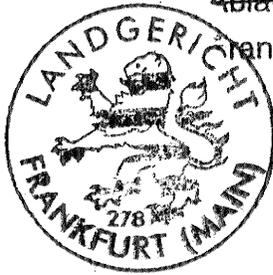


Frankfurt am Main, 12. März 2012
Ausgefertigt
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

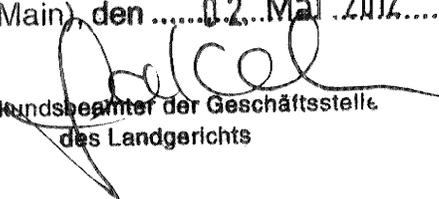


Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden mit

Ablauf des am



Frankfurt (Main) den 02. Mai 2012.....


als Urkundsbehalter der Geschäftsstelle
des Landgerichts